

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

IV.

Fleischbeschauer.

Wie die öffentliche Ordnung überhaupt, so war auch die Durchführung der Fleischschau im mittelalterlichen Lehensstaate hauptsächlich durch die Selbsttätigkeit der Bürger gewährleistet.

Im Freiheitsbriefe der Stadt Schärding vom Jahre 1316 heißt es z. B.: „Vnd yber die fleischhacker sollen sein gesezt vier burger, die der fleischhacker missesat rugen.“¹⁰⁴⁾

In der Ausübung ihres aufgetragenen Amtes wurden sie von der Obrigkeit geschützt: „vnd wer denen, die darüber gesezt sindt, vbel zueredet, dy soll man pessern an laib vnd guet on gnadt.“¹⁰⁵⁾

Die Ortsobrigkeit bestand aus dem Richter (Bürgermeister, Pfleger) und den Ratsherren, welche man in Ratsherren des inneren und äußeren Rates unterschied. Letztere hießen an verschiedenen Orten auch „Genannte“.

Preuenhuber berichtet, daß „ab 1449 in Steyr die Genannten mehrerenteils nur zu den gemeinen täglich fürfallenden Geschäften auf Anordnung des Bürgermeisters oder Richters, so unter anderem auch zur Fleisch- und Fischschau gebraucht und gezogen wurden.“¹⁰⁶⁾

In Böcklamarkt waren im Jahre 1489 vier Männer aufgestellt, welche Fleisch, Brot und Wein beschauen mußten.¹⁰⁷⁾

Die Zahl der Bürger, welche die Fleischschau zu versehen hatten, war in den einzelnen Orten und zu verschiedenen Zeiten nicht immer dieselbe.

In Ebelsberg wurden im Jahre 1516 zu Beschauern des „Schlachtsfleisches und Viechs“ durch den Richter und die Bürger „ein fleischhacker und zu im zwen erber¹⁰⁸⁾ Burger gesezt und mußten dem Pfleger und den Bürgern angeloben mit irer frewen, das sy solß frewlich vnd vngeverlich ausrichten wollen.“¹⁰⁹⁾

Die Fleischbeschauer waren also der Ortsobrigkeit durch einen Eid verbunden

Weiter sollten dieselben Fleischbeschauer hier „unverkehrt“¹¹⁰⁾ von einem Ehehafftading¹¹¹⁾ zum anderen bleiben, konnten dann abgesezt und andere oder auch dieselben wiedergewählt werden.

¹⁰⁴⁾ Lambrecht Joh. Ev. Geschichte der Stadt Schärding. 1887.

¹⁰⁵⁾ O.-ö. Landesarchiv. Stadfordnung von Freistadt v. J. 1447.

¹⁰⁶⁾ Preuenhuber. Annal. Styrens.

¹⁰⁷⁾ Landesarchiv. Abschrift der Marktordnung von Böcklamarkt v. J. 1489. S. auch E. Mayerhofer und E. Pirquet, Lexikon der Ernährungskunde, und Hugo Jud, Geschichte des Marktes Böcklamarkt.

¹⁰⁸⁾ erber = ehrbar.

¹⁰⁹⁾ O.-ö. Landesarchiv. Abschrift der Marktordnung v. Ebelsberg v. J. 1516, und Mathias Rupertsberger. Ebelsberg Einst und Jetzt. 1912.

¹¹⁰⁾ unverkehrt = sie durften von einem Ehehafftading zum anderen nicht gewechselt werden.

¹¹¹⁾ Verhandlung bei Tag, denn in der Nacht durfte kein Gericht stattfinden. Diese Gerichte wurden mindestens einmal im Jahre als echte (ehhafte) Dinge (Banntaidinge, Ehehafftaidinge, Vogttaidinge) abgehalten. (Zerd. Krakowitzer. Ergebnisse der in den Jahren 1900–1901 unternommenen Besichtigung von Markt- und Kommunalarchiven Oberösterreichs.)